

Einrichtungen nur durch die Organe des Elektrizitätswerkes erfolgen darf. Das Elektrizitätswerk ist nun großmütig gewesen, und nach dem Grundsatz, daß, wenn man selber leben will, auch andere leben lassen soll, hat man für die Einrichtungen im Innern der Grundstücke auch private Unternehmer zugelassen. Aber dieselben müssen die schriftliche Erlaubnis hierzu vom Elektrizitätswerk erhalten haben.

Die im Jahre 1904 erlassenen Vorschriften — Sie finden sie auf Seite 221 folg. des Gesetz- und Verordnungsblattes — besagen nun im § 2: „Die Erlaubnis zur Ausführung von Installationen, die an das Leitungsnetz des städtischen Elektrizitätswerkes angeschlossen werden sollen, wird nur zuverlässigen Unternehmern erteilt und ist von dem Nachweis abhängig, daß diese Installationen unter Aufsicht eines Technikers ausgeführt werden, der die nötigen Vorkenntnisse und entsprechenden praktischen Erfahrungen besitzt. Die Erlaubnis kann vom städtischen Elektrizitätswerk zurückgezogen werden, sobald sich gegen deren Fortdauer Bedenken geltend machen.“ Diese Bestimmungen sind von der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten erlassen und haben nicht die Zustimmung der Bürgerchaft gefunden, sondern nur die des Senats. Sie stellen einen Eingriff in die Gewerbefreiheit dar, wie er scharfer nicht gedacht werden kann. Hier macht die Behörde die Ausübung eines Gewerbes gewissermaßen von einer durch das städtische Elektrizitätswerk zu erteilenden Konzession abhängig. Das ist ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung. In dieser sind alle Gewerbe aufgeführt, die einer besonderen Erlaubnis oder Konzession bedürfen. Nicht einmal der Landesgesetzgebung steht das Recht zu, hier noch weitergehende Bestimmungen zu treffen, geschweige denn nun gar einer einzelnen Behörde. Für eine solche Bestimmung fehlt aber auch jede innere Berechtigung, denn das Elektrizitätswerk hat so weitgehende Garantien dafür, daß die Anlagen, für welche es den Strom liefern soll, korrekt sind, wie man sie weitergehend nicht gut fordern kann. Für die Leitungen, Lampen, Apparate usw. dürfen nur die vom Elektrizitätswerk genehmigten Gegenstände verwendet werden. Für jede Arbeit sind mindestens acht Tage vor dem Beginn Projektzeichnungen einzureichen. Alle vom Elektrizitätswerk verlangten Änderungen sind „unweigerlich“ vorzunehmen. Erst nach Rücksendung der genehmigten Projektzeichnung darf mit der Einrichtung begonnen werden. Mindestens zwei Tage vor dem Beginn der Arbeiten, wie auch jeder Veränderung, Ergänzung, Erweiterung, muß dem Elektrizitätswerk auf vorgeschriebenem Formular schriftlich Anzeige gemacht werden, dann

kann das Elektrizitätswerk die Arbeiten übermachen lassen, und „den von demselben angeordneten Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.“ Für die Installationsarbeiten sind die jeweiligen vom Verbands deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften usw. maßgebend. Von der Fertigstellung einer Anlage ist dann dem Elektrizitätswerk wieder auf vorgeschriebenem Formular Anzeige zu machen, und zwar mindestens zwei Tage vor der Abnahmeprüfung.

Kurz, alle nur denkbaren Sicherheitsmaßregeln sind ergriffen, um das Werk zu sichern, und wenn man die langen, langen Vorschriften durchliest, so möchte einem beim Lesen fast der Meid antommen ob dieser peinlichst genauen Ausarbeitung, und unwillkürlich fragt man sich, wieviel Tage mit der Ausarbeitung dieser Vorschriften der Verfasser wohl zugebracht haben mag. Es fehlt also jede innere Berechtigung, nun noch die Ausführung der Arbeiten von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Aber auch wenn man nun wirklich der Meinung sein wollte, daß eine Erlaubnis notwendig sei, so ist doch die Vorschrift, daß die Installationen unter Aufsicht eines Technikers ausgeführt werden müssen, der die nötigen Vorkenntnisse und entsprechenden praktischen Erfahrungen besitzt, eine weit über das Ziel hinausgehende. Durch diese ist ein Monteur, der jahrelang solche Installationen ausgeführt hat, der vielleicht durch seine reiche Erfahrung wie kein anderer zur Ausführung dieser Arbeiten befähigt wäre, der sie gewissermaßen spielend bewirkt, völlig außerstande, sich je selbständig zu machen. Sie wissen, wie schwer es ist, sich von unten herauszuarbeiten, wie völlig unmöglich es einem kleinen Anfänger, der sich erst die Kundschaft suchen muß, ist, gleich einen Techniker anzustellen. Ein solcher Techniker, der gewissermaßen sein Befähigungszeugnis von dem Elektrizitätswerk erhalten hat, der macht sich schließlich selbständig und denkt nicht daran, bei einem jungen Anfänger in Stellung zu gehen. So werden also die befähigsten Kreise von diesen Arbeiten ausgeschlossen. Und dann, welche Machtstellung nimmt sich nicht das Elektrizitätswerk heraus, wenn es jederzeit die dem Unternehmer erteilte Erlaubnis gänzlich oder auf bestimmte Zeit entziehen kann. In welche Abhängigkeit geraten nicht die Unternehmer vom Elektrizitätswerk! Während man sonst alle möglichen Garantien zum Schutze der Rechte eines einzelnen hat, während man sonst nur in einem geordneten Verfahren Rechte entziehen oder beschneiden kann, hier ist nichts von alledem zu finden. Und dann aber auch — und das ist nicht das unwesentlichste bei der Sache — in welche Abhängigkeit ist nicht das Publikum